

Gemeinde Langenfeld
Gemarkung Berghausen Flur 8



- 1.) Teilzahlungen (§ 14 (1) und 23 (5) BauVVO)
auf den nicht übertragbaren Grundstückskaufvertrag übertragen
im Sinne des § 14 (1) BauVVO zulässig. Das gleiche gilt für baulichen
Zulagen, soweit sie nach dem Landrecht in "mehr oder in den
abwandellichen zulässig oder zugelassen werden können.
- 2.) Ausgaben (§ 1 (5) BauVVO)
Die Ausgaben des § 1 (3) werden zugelassen.
- 3.) Baugestaltung (§ 2 Abs. 2 BaumG, § 2 Abs. 1, 2 der Baurechtsverordnungs-
zung zum BaumG und § 104 BauOstB)
Für Erreichung eines einheitlichen Ortsbildes und zur Vermeidung
baulicher Mängel werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung eines einheitlichen Ortsbildes und zur Vermeidung baulicher Mißstände werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

- 3.) Außenwandflächen
Die Außenwandflächen sind zu verblenden, im Sicht- oder
Washbeton herzustellen, mit Schiefer zu verkleiden oder
zu verputzen

- 3.) 2 Dachdeckung
Flachdächer sind mit einer mindestens 2 cm starken Zieg-

- 3.) 3.1 Die Flächen für Stollplättchen zu befestigen.

- Zusatz sind:
Schwarzzecken, Verbissplaster, Gesteinssteine.
5. 7. 2 Stallplatzanlagen mit über 20 Ställen sind zu be-
greifen. Die Anlage ist allseitig mit Strichmänn bis zu
1,5 m abzufassen und zu unterbauen. Nach mindestens
je 10 Ställen ist die Abfasserung in einer Breite von
mindestens 1,0 m, die zur Fahrbahn der Stallplatzfläche
hinneuziehen.

- 3.) 4. Garagen
- 3.) 4. 1 Die Außenwandflächen von Garagen sind wie das dazugehörige Gebäude zu behandeln.

- 3.) 4. 2 Caragen, die kein geschlossenes Dach mit der Hauptbankkammer haben, sind mit einer Flachdach zu versehen, (r. 3.) 2 gilt entsprechend.

- 3.) 5) Bisfriedungen
In Gebirgsgebiet sind Bisfriedungen von der zur Erschließung ge-
forderte ausgerüsteten Gekladesteine auszuweisen. Aufhängen sind
Kasackententeine und Konterschuttmauer Nr. 70 an (Wohn).
Zur L 593 sind die Grundleitungen mit einem 2.-m hohen Kasack-
drahtzaun einzufriedigen. Bisfriedungsstellen sind die öffent-
lichen Verkehrsmitteln.

- 3.) Stellplätze für bewegliche Kfzalleiner
Stellplätze für bewegliche Kfzalleiner sind so dauerhaft abzu-
schirmen, daß die Behälter von den Erschließungsstellen aus
nicht sichtbar sind. Nr. 3.5, letzter Satz, gilt entsprechend.

- 3.) ~~Unkraut im Gewerbegebiet~~
~~Im Gewerbegebiet ist die Boden- und Vegetationsdecke zerstört~~
~~oder schwerförmig umgewandelt, die Flächen sind zu bepflanzen und~~
~~zu unterhalten.~~
- 4.) ~~Unkraut im Gewerbegebiet~~

- Einlagen, die zu den Wohngezeiten störende Luftverunreinigungen, z.B. Staub, Rauch oder Geruchsbildigungen, sowie einen Schallpegel von mehr als 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts verursachen, sind ausgeschlossen.

- Änderung
- in zum Bebauungsplan Nr. 26B „Robert- Bosch- Straße“

1. Änderung ²⁶⁵
Rote Eintragung gemäß § 13 BBauG
durch Ratsbeschluss vom 29. 10. 1981
Rechtskräftig durch Bekanntmachung
am 15. 4. 1982
Monheim, den 3. 5. 1982

Der Bürgermeister
M. R. D.

The seal of the City of Monheim am Rhein is circular. It features a central shield with a lion rampant on the left and a cross on the right. Above the shield is a crown. The words "STADT MONHEIM" are written in a circle around the top, and "am Rhein" is written around the bottom.

~~Textliche Festsetzungen
- 2. Änderung~~

3. Änderung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 26B „Robert-Bosch-Straße“ – 2. Änderung

Festsetzungen gem. BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsräumen für den Verkauf von leicht-Verbraucher nicht zulässig.

2. Einzelverweise auf andere Bebauungspläne mit nicht entsprechenden Sondernutzungen:

Sorkenturm:

Die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausweichungen zu B 2 (Bsp. für städtische, soziale, soziale und gesundheitliche Zwecke und Nr.3 Vergnügungsanlagen) werden nicht zugelassen.

[illegible]

2. Änderung (blaue Eintragung)			
Die 2. Änderung ist gem. § 2 (2) in Verbindung mit § 2 (1) des Baudeck durch Beschluss des Ausschusses (1. Sitzungsdung, Unterverb., Bau- u. Verkehrswesen vom 08.06.2002) beschlossen worden.	Nach örtlicher Bekanntmachung am 17.05.2003 ist die Änderung mit Begründung gem. § 2 (1) Baudeck in der Zeit vom 23.06.2003 bis 30.07.2003 öffentlich ausgelegt worden.	In der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die Änderung gem. § 10 Baudeck in der Verabreichung mit den §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1965 (GV NW S. 866) in der derzeit gültigen Fassung am 17.05.2003 eine Sitzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 17.05.2003 ist gem. § 10 (1) Baudeck am 17.05.2003 örtlich bekannt gemacht worden.
Monheim am Rhein, den 22.05.2003	Monheim am Rhein, den 07.10.2003	Monheim am Rhein, den 14.01.2004	Monheim am Rhein, den 14.01.2004
 Bürgermeister	 Freiwilliger Stadtplanung und Bauwesen	 Bürgermeister	 Bürgermeister

[illegible]